



Synode
vom 5.–7. November 2023 in Bern

Prozess Assoziierung Schweizerische Kommende des Johanniterordens

Anträge

1. Die Synode nimmt die Vorstellung der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens zur Kenntnis.
2. Die Synode hält ihre Erwartungen bezüglich einer Assoziierung bzw. der auszuhandelnden Vereinbarung mit der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens fest.
3. Die Synode beauftragt den Rat mit der weiteren Verhandlungsführung.

Bern, 16. August 2023
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

I. Grundsätzliches zur Assoziierung

Die Verfassung der EKS von 2018 sieht mit § 36 für interessierte Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit einer Assoziierung mit der EKS vor. Die Verfassung beschreibt die Assoziierung als «institutionalisierte Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs» zwischen EKS und den entsprechenden Kirchen oder Gemeinschaften, hält aber gleichzeitig Kriterien fest, denen interessierte Institutionen entsprechen müssen (u.a. Gemeinschaft in evangelischer Tradition, regionale Verbreitung, demokratische Verfasstheit). Bereits im Rahmen des Prozesses zur Verfassungsrevision meldeten einzelne Kirchen und Gemeinschaften ihr potenzielles Interesse an einer Assoziierung an.

An der Herbstsitzung 2022 legte die Synode mit der Genehmigung des Assoziierungsreglements das diesbezügliche Verfahren fest und bestimmte die Zuständigkeiten namentlich für das Verfahren und die Antragstellung (Art. 1), die Verhandlungen zur Assoziierungsvereinbarungen (Art. 2) sowie die Beratungen und Beschlussfassung der Synode (Art. 3).

D.h. in einem ersten Schritt der Verfahrenseröffnung und der Antragstellung geht es darum, dass die Kirche oder Gemeinschaft mit dem Rat Kontakt aufnimmt; dieser führt anschliessend ein Vorgespräch. Sofern dem Rat die Voraussetzungen als gegeben erscheinen, empfiehlt er der Kirche bzw. der Gemeinschaft, einen begründeten Antrag einzureichen (Art. 1). Anschliessend stellt sich die antragstellende Kirche oder Gemeinschaft der Synode vor. Nach der Vorstellung und einer positiven Beurteilung durch die Synode erfolgen Verhandlungen über Inhalte und Bestimmungen der Assoziierungsvereinbarung, die sodann der Synode vorzulegen ist (Art. 2 und 3).

II. Schweizerische Kommende des Johanniterordens – Beschreibung und Antrag

Die Schweizerische Kommende des Johanniterordens hat aufbauend auf den Bestimmungen des Assoziierungsreglements mit dem Rat Kontakt aufgenommen und mit Schreiben vom 27. November 2022 ein Gesuch um Assoziierung gestellt (gemäss Art. 1 Abs. 1).

Die Schweizerische Kommende des Johanniterordens ordnet die Antragstellung in die seit mehreren Jahren laufenden Gespräche innerhalb des Ordens zur Klärung des Verhältnisses mit den jeweiligen evangelischen Kirchen ein; während der Orden in Deutschland seit jeher Teil der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) ist und die Johanniter in Österreich mittlerweile Teil der Evangelischen Kirche in Österreich geworden sind, so hat sich auch die Schweizerische Kommende für eine engere Verbindung mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) über den Weg der Assoziierung ausgesprochen.

Der Johanniterorden beschreibt sich als weltlichen Orden aus dem 11. Jahrhundert und zugleich als einzigen protestantischen Orden mit vorreformatorischen Wurzeln. Seine Wirkungen sind stark diakonisch orientiert, zumal er gemeinsam mit dem katholischen Malteserorden als zweitgrösste weltweit aktive Hilfsorganisation gilt. Die rund 120 Schweizer Mitglieder sind mit persönlichem Engagement etwa in der Flüchtlingsarbeit sowie bei internationalen Hilfsgütertransporten tätig. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Johanniterorden ist die aktive Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche.

III. Erörterungen des Rates EKS

Eine Delegation des Rates EKS hat reglementsgemäss mit den Leitungspersonen der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens ein Vorgespräch geführt (vgl. Art. 1 Abs. 1) und dabei einen vertieften Einblick in das Wirken, die Struktur und Arbeitsweisen des Ordens gewinnen können.

Aus dem Gespräch nimmt der Rat EKS die folgenden Aspekte mit:

- Der Rat zeigt sich beeindruckt über das diakonische Engagement der Mitglieder des Ordens. Verschiedene karitative Projekte, die überregional bekannt sind (u.a. Tischlein deck dich, Villa Yoyo, u.a.m.), gehen zuweilen auf das Engagement oder die Mitwirkung von Mitgliedern der regionalen Johannitersektionen zurück, ohne dass dies einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wäre.
- Darüber hinaus ist das diakonische Engagement breit gefächert; die Unterstützung umfasst Projekte von der diakonischen Altersarbeit bis zur Begleitung von Migrantinnen und Migranten.
- Dieses Engagement beschränkt sich nicht auf den Raum der Schweiz, sondern umfasst auch Projekte im Ausland, namentlich insbesondere soziale Unterstützung in Osteuropa.
- Die Satzung des Johanniterordens formuliert an die Mitglieder die Anforderung: «Die Mitglieder der Kommende setzen sich persönlich und mit ihren Beiträgen für die genannten Zwecke ein», namentlich für die «Hilfeleistung an notleidende Menschen, vornehmlich an Kranke und Schwache im Sinne des Evangeliums Jesu Christi» (Art. 2 der Satzung). Der Rat hat sich angesichts dieses karitativen Engagements darüber vergewissern können, dass die Mitglieder der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens auf vielfältige Weise dem Auftrag aus der Satzung des Ordens nachkommen.
- Das Wirken der Mitglieder beschränkt sich nicht auf diakonische Tätigkeiten; vielmehr beteiligten sich die Mitglieder an ihren Treffen und darüber hinaus an Debatten zur reformierten Theologie und Tradition.
- Die Mitglieder der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens stammen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Wirkungsbereichen (Hochschulen, Politik, Wirtschaft, u.a.m.) und sind dadurch in der Lage, interessante Perspektiven in die Arbeit und die Debatten der EKS einzubringen.

Die Verfassung EKS formuliert in § 36 vier Anforderungen, die evangelisch Kirchen oder Gemeinschaften erfüllen müssen, um assoziiert werden zu können. Namentlich können assoziiert werden:

- «in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die*
- 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,*
 - 2. mindestens regional verbreitet sind,*
 - 3. demokratisch verfasst sind,*
 - 4. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist.»*

Der Rat sieht die genannten Kriterien durch die Schweizerische Kommende des Johanniterordens als erfüllt an: Die Schweizerische Kommende des Johanniterordens versteht sich sowohl im Blick auf ihre Satzung (Art. 2 / Art. 4) als auch im Blick auf die gelebte Praxis als innerhalb der evangelischen Tradition stehend (1.). Mit den sechs Subkommenden (Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt und Zürich) ist sie schweizweit verbreitet (2.). Die Satzung von 2005 zeigt die Organisation der Schweizerischen Kommende als Verein gemäss Zivilgesetzbuch Art. 60ff mit entsprechenden Vereinsstrukturen und demokratischer Verfasstheit auf (3.). Nicht zuletzt kann festgehalten werden, dass die Schweizerische Kommende des Johanniterordens keiner Mitgliedkirche der EKS bzw. keinem Synodalverband, der Mitglied der EKS ist, angegliedert ist (4.).

Der Rat hebt hervor, dass der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens statuten-gemäss nur Männer angehören können. Der Rat ordnet diese Bestimmung ein in die jahrhundertalte Tradition der geschlechtergetrennten Orden bzw. Schwestern- und Bruderschaften, die zuweilen heute noch Bestand haben. Angesichts dieser historischen Verankerung zeigt der Rat seine Offenheit für die Aufnahme von geschlechtsspezifischen

evangelischen Gemeinschaften, die es in Zukunft auch ermöglicht, z.B. evangelische Diakonen-Schwesternschaften als assoziierte Gemeinschaften aufzunehmen.

IV. Verfahren

Nach den erfolgten Schritten der Antragstellung gelangt der Antrag zur Assoziierung nun an die Synode. Das Assoziierungsreglement hält fest, dass der Standardprozess über mindestens zwei Synodesitzungen führt. An der ersten Synodesitzung findet eine Begegnung der antragstellenden Kirche oder Gemeinschaft mit den Synodalen statt. Dabei stellt sich die antragstellende Gemeinschaft vor, die Synode kann Fragen stellen und ihre Wünsche für eine Assoziierung und eine Vereinbarung äussern (Art. 3 Abs. 1).

Anschliessend an diesen Schritt werden der Rat und die antragstellende Kirche bzw. Gemeinschaft Verhandlungen für eine gemeinsam ausgehandelte Assoziierungsvereinbarung führen (Art. 2). Das Assoziierungsreglement hält weiter fest: «Frühestens an der auf die erste Begegnung zwischen Kirche oder Gemeinschaft und Synode EKS folgende Synode entscheidet die Synode über die Assoziierung. Mit dem Antrag auf Assoziierung wird der Synode die Assoziierungsvereinbarung nach Art. 2 zur Kenntnis vorgelegt.» (Art. 3 Abs. 3).